

NOBLE HOUSE AG

The Swiss Companies



Doing Business in Switzerland

Die Schweizer AG
Status November 2008
Deutsche Version

Seit 1947 Ihr Partner für Schweizer Dienstleistungen

Telefon 0041 (0) 41 – 760 79 10 • Telefax 0041 (0) 41 – 760 79 11

CH – 6302 Zug • Baarerstrasse 137 • Switzerland

E-Mail: Info@Noble-House-AG.ch

www.noble-house-ag.ch

N O B L E H O U S E A G

Professionalität für Ihr Unternehmen und Vermögen

Nutzen Sie unsere Professionalität und Diskretion:

Vermögensaufbau

Vermögensgliederung

Vermögensstrukturierung

Vermögensverwaltung

Vermögensabsicherung

Unternehmenskonzepte

Unternehmensgliederung

Unternehmensberatung

Unternehmensmanagement

Unternehmensabsicherung

Vorrats-Aktiengesellschaften

Vorrats-GmbH's

Individuelle Versorgungskonzepte

Individuelle Anlage / Investitionsstrategien

Ganzheitliches Investitionsmanagement

Notariat!

Rechtsanwaltskanzlei!

Achtsprachiges professionelles Büro!

Steuerberater!

Wirtschaftsprüfer!

Mehr als 1.200 Mandate geben uns Vertrauen und Recht!

Seit 1947 Ihr Partner für Schweizer Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1:	Gesellschaftsformen	
	Die Aktiengesellschaft (AG)	Seite 7 - 9
	- Das Aktienkapital	
	- Die Organe der Gesellschaft	
	- Die Firma	
	- Sitz der Gesellschaft	
	Vorrats-Aktiengesellschaft	Seite 9
	Holdingsgesellschaften	Seite 9
	Verwaltungsgesellschaften	Seite 10
	Zweigniederlassungen	Seite 10
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Seite 10
	Gründungsverfahren	
	Voraussetzungen, Gründungskosten, Zeitbedarf	Seite 11 - 13
	Verwaltung	
	Geschäftsführung, Rechnungswesen, Betriebskosten	Seite 13
	Steuern	
	Besteuerung der Gesellschaft	Seite 14
	Grundsätze der Besteuerung	Seite 14
	Kantonale Steuer und Bundessteuer	Seite 14 - 15
	Gewinn- und Kapitalsteuer	Seite 15
	Domizilgesellschaften	Seite 15
	Gemischte Gesellschaft	Seite 15
	Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer	Seite 15 - 16
	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	Seite 16
	Bankkundengeheimnis	Seite 17 - 18
	FAQ's	Seite 19- 20
Kapitel 2:	Weitere Rahmenbedingungen	
	Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Seite 23 - 24
	Erwerb von Immobilien	Seite 24
	Arbeitsrecht / Arbeitsverhältnis	Seite 24 - 26
	Immaterialgüterrecht	Seite 26
	Qualitätssicherung	Seite 26
	Rechtsschutz	Seite 26
	Informationen über den Kanton Zug	Seite 26 - 28
Kapitel 3:	Beilagen	
Anhang:	Steuerberechnung Holdingsgesellschaften	
	Internationaler Steuervergleich	

Was macht die Schweiz so attraktiv?

Steuersparen wie Boris und Co.:

In dieser Woche legt der bekannte Steuerrechtler Prof. Kirchhof der Politik seinen radikalen Entwurf zum Umbau des deutschen Steuersystems vor. Manch einer will darauf nicht mehr warten. Boris Becker und Milchkönig Müller sind zwei aktuelle Beispiele für die Übersiedlung in die Schweiz aus steuerlichen Gründen. Was steckt dahinter? Abgabenparadies nur für die Reichen oder überlegenes Steuersystem, von dem wir uns eine Menge abschauen könnten?

Die kleine Schweiz ist Magnet für Millionäre, Geldwäscher und Steuerhinterzieher - das sind die großen Klischees. Sie werden immer genährt durch prominente Einwanderer, die vor allem eines mitbringen: ein hohes Privatvermögen. Dies sind beispielsweise Spitzensportler, reiche Erben und Lebemänner sowie Unternehmerlegenden - viele haben mit den Schweizer Finanzbehörden eine Pauschale vereinbart.

Schumis Steuersatz: 2,5 Prozent:

Beispiel Michael Schumacher: Der Formel-Eins-Pilot muss nach Informationen von Schweizer Medien so gerade mal 2,5 Millionen Franken pro Jahr bezahlen. Ein Steuersatz von 2,5% - in Deutschland würde Schumi mindestens das 13fache zahlen.

Viele Kantone kennen keine Erbschaftsteuer:

Immer mehr Deutsche Unternehmer wollen ihr betriebliches Vermögen in die Schweiz verlagern, zum Beispiel wegen der Erbschaftsteuer. Sie fällt in den meisten der 26 Kantone überhaupt nicht an, wenn bestimmte Spielregeln beachtet werden.

Warum in der Schweiz investieren?

Eine ganze Reihe guter Gründe, in der Schweiz Investitionen zu tätigen

- Mäßige Besteuerung der Unternehmen (insbesondere auch der Holdinggesellschaften)
- Steuerliche Erleichterung für neue Unternehmen
- Politische und monetäre Stabilität
- Prestigereiches und kompetentes Bankwesen mit weltweiter Struktur
- Ausgezeichnete geographische Lage (Schweiz = Knotenpunkt in Europa)
- Kompetente Beratung, sehr hohes Ausbildungsniveau der Arbeitskräfte
- Vorbildliche Infrastruktur
- Erstklassiges Kommunikationswesen
- Ausgezeichnetes Bildungsniveau
- Gut ausgebildete und mobile Arbeitskräfte
- Sozialer- und Arbeitsfrieden
- Optimale Sicherheit für Menschen und Güter
- Beste Verkehrsverbindungen (auf Schiene, Strasse und in der Luft)
- Unzählige Freizeitmöglichkeiten sowie faszinierende und intakte Landschaften

Schweizer Finanzbehörden bleiben zurückhaltend:

Ob Steuerhöhe, Steuerart oder Steuerbürokratie - erfahrene Berater hören von den alten Firmenchefs immer öfter ein Motiv für Standortflucht aus Deutschland: Planungssicherheit statt Chaos. Prof. Brunn-Hagen Hennekes, ein Experte für Familienunternehmen sagt, die Schweiz biete eben all das, was früher einmal auch die Deutschen stark gemacht habe. Und die steuerliche Situation werde immer attraktiver, inzwischen gebe der Staat sogar eine Steuergarantie über 10 Jahre. Die Führung einer Firma in der Schweiz bringt daher viele Vorteile. Schweizerischen Firmen werden sehr **niedrige Steuersätze**, normalerweise **rund 9 %** auf ihr Einkommen, zugestanden. Insbesondere für Holdinggesellschaften und Handelsfirmen, die ihre Geschäftstätigkeiten außerhalb der Schweiz haben und in bestimmten Kantonen niedergelassen sind. Im Vergleich zu Deutschland mit ca. 50 %, liegt der **höchste Steuersatz der Schweiz bei 16,3 %**.

Kommunaler Steuerwettbewerb in der Schweiz:

Steuerwettbewerb ist Schweizer Prinzip. Das gilt auch zwischen Kantonen und Kommunen. Wer zum Beispiel als verheirateter Freiberufler in Kreuzlingen - 150.000 Franken im Jahr zu versteuern hat, zahlt rund 28.000 Franken Einkommenssteuer. Zwei Kilometer entfernt, im benachbarten Bottighofen, sind es noch mal fast 6.000 Franken weniger.

Auswanderungsagenturen bedienen mittlerweile eine wachsende Nachfrage von deutschen Selbständigen, aber auch abhängig Beschäftigten. Denn seit Juni vergangenen Jahres ist es für EU-Bürger viel leichter, sich in einem der 26 Schweizer Kantone niederzulassen, wenn sie dem Staat nicht zur Last fallen und ausreichend krankenversichert sind.

Höhere Nettolöhne dank geringer Abzüge:

Schweizer Arbeitgeber können deutsche Qualifizierte mit höheren Gehältern locken, weil ihre Beschäftigten sie brutto trotzdem weniger kosten. Mehr netto in der Tasche - z.B. der Deutsche Hartmut Issel gehört zu den so Umworbene. Gut ausgebildet wagte er den Sprung in die Züricher UBS-Bank. Ihm machen die hohen Lebenshaltungskosten z.B. für Wohnung oder Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu schaffen, doch er muss abwägen, was unter dem Strich stärker zählt. Und da ist das Ergebnis für Issel eindeutig. Insgesamt überwiegen die **Steuervorteile**. Beim Dieseltanken z.B. darf Hartmut Issel sich über Schweizer Beständigkeit freuen. Im öko- und mineralölbesteuerten Deutschland seit 1997 ein Steuerplus von 48,4 %, in der Schweiz blieben die Steuern auf den Treibstoff dagegen unverändert.

Steuern werden weiter gesenkt:

Zusätzlich zeichnet sich die Schweiz durch etwas Außergewöhnliches aus. Dem Steuerbürger etwas zurückgeben, ist bindendes Haushaltsrecht der Eidgenossenschaft. Die Folge: statt kommunale Überschüsse etwa in überflüssige Protzbauten oder Schwimmbäder zu versenken, sinken in der Schweiz manchmal sogar die Steuersätze. Beobachter verweisen da insbesondere auf Boris Beckers neue Heimat Zug. Dort **fiel** im vergangenen Jahr die **Einkommensteuer abermals** von 6,29 auf sagenhafte **5,10 Prozent**.

ZEW-Studie, Deutsche Unternehmen doppelt belastet:

Unternehmen in Deutschland unterliegen nicht nur einer im internationalen Vergleich hohen effektiven Steuerbelastung, sondern haben auch Nachteile im Wettbewerb um hoch qualifizierte Arbeitskräfte. In Deutschland muss ein Arbeitgeber im Jahr fast 200.000 Euro aufwenden, damit ein hoch qualifizierter Arbeitnehmer nach Steuern und Abgaben über ein Einkommen von 100.000 Euro verfügt. In den USA dagegen muss der Arbeitgeber knapp 153.000 Euro aufwenden, damit der Arbeitnehmer nach Steuern und Abgaben das gleiche Einkommen erhält. Die **geringsten Aufwendungen** hat ein Arbeitgeber in den Schweizer **Kantonen Zug** und Schwyz mit nicht einmal 130.000 Euro. Dies ist neben der hohen Unternehmenssteuerbelastung ein zusätzlicher Standortnachteil für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Arbeitnehmer. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim im Auftrag des IBC BAK International Benchmark Club von BAK Basel Economics.

Die Studie betrachtet neben der Steuerbelastung in Deutschland und elf Schweizer Kantonen auch die USA (Standort Massachusetts), Großbritannien, Irland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Österreich. Die verwendeten Steuerbelastungsindikatoren enthalten sämtliche relevanten Steuerarten, denen Arbeitskräfte mit ihren Einkommen sowie Kapitalgesellschaften mit ihren Gewinnen unterliegen. Verantwortlich für die Effektivbelastungen sind bei **hoch qualifizierten Arbeitskräften** vor allem die Einkommensteuertarife und die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der Unternehmenssteuerbelastung haben die Tarifsteuersätze der Ertragsteuern sowie insbesondere in Frankreich die Substanzsteuern maßgeblichen Einfluss auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung.

Im **internationalen und interregionalen Vergleich** zeigt sich, dass die effektive **Steuerbelastung** von Hochqualifizierten in der **Schweiz** und den **USA** am **niedrigsten** ist. Es folgen Großbritannien, Irland, die Niederlande und Österreich. Die vergleichsweise höchste Belastung weisen Deutschland, Italien und Frankreich auf. Die gemessenen effektiven Steuer- und Abgabenbelastungen variieren sehr stark, wenn man Einkommen unterschiedlicher Höhe unterstellt. Die Rangfolge der vom ZEW analysierten Standorte ändert sich allerdings kaum. Da die hoch qualifizierten Arbeitskräfte international mobil sind, konkurrieren Unternehmen weltweit um sie. Deshalb wird in der Studie unterstellt, dass diese Arbeitskräfte in Ländern mit einer höheren Steuer- und Abgabenbelastung von ihren Arbeitgebern höhere Bruttoentgelte fordern, um die hohen Abzüge zu kompensieren. Soweit ihnen das gelingt, verteuert dies die Arbeitskraft dieser Mitarbeiter für die Unternehmen. Da **Deutschland** zu den **Ländern** mit der **höchsten Steuer- und Abgabenbelastung** zählt, ist dies ein deutlicher Wettbewerbsnachteil, denn Unternehmen in Großbritannien, den USA oder der Schweiz können Hochqualifizierten bei gleichem Bruttogehalt wie in Deutschland ein **wesentlich höheres Nettogehalt auszahlen**.

Auch eine Betrachtung der Unternehmenssteuerbelastung bestätigt dieses Bild: Standorte, die bereits einen steuerlichen Wettbewerbsvorteil bei der Unternehmensbesteuerung aufweisen, verbessern ihre Ausgangsposition im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen in vielen Fällen noch weiter, wenn zusätzlich die Steuern auf hoch qualifizierte Arbeitskräfte berücksichtigt werden. Eine bemerkenswerte Ausnahme sind die USA. Dort werden Unternehmen sehr hoch besteuert, hoch qualifizierte Arbeitskräfte hingegen nur mäßig. Das umgekehrte Bild ergibt sich für Irland. Die Iren locken Kapitalgesellschaften mit einem Körperschaftsteuersatz von gerade einmal 12,5 Prozent. Bei der Belastung hoch qualifizierter Arbeitskräfte hingegen sind sie nur im Mittelfeld der untersuchten Standorte zu finden.

Für die Ermittlung der Steuerbelastung hoch qualifizierter Arbeitskräfte wurde vom ZEW ein neues Berechnungsmodell entwickelt. Die Unternehmenssteuerbelastungen wurden anhand der international etablierten Methode von Devereux und Griffith ermittelt. Der Aufbau der Studie lässt zwar keinen direkten Vergleich zu, ob die eingesetzte Arbeitskraft insgesamt steuerlich höher oder niedriger als das eingesetzte Kapital belastet ist. Wohl aber lässt sich damit die Attraktivität der einzelnen Standorte für Unternehmen abschätzen. Der IBC BAK International Benchmark Club von BAK Basel Economics hat es sich zum Ziel gesetzt, Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft mit ökonomischen Analysen zu den Stärken und Schwächen der jeweiligen Regionen im Standortwettbewerb zu unterstützen, wozu die vorliegende Studie einen Beitrag leistet.

Das Niveau und die Struktur der Löhne spiegeln die **hohe Arbeitsproduktivität** der Schweiz wider. Aufgrund der relativ geringen Lohnnebenkosten, dem hohen Motivationsgrad der Beschäftigten und der allgemeinen höheren Arbeitszeit als in anderen Ländern, sind die Arbeitskosten am Wirtschaftsstandort Schweiz weiterhin attraktiv.

Die Arbeitnehmer tragen mit ihren eigenen Beiträgen das schweizerische Sozialversicherungssystem wesentlich mit. Dadurch bleiben die Sozialversicherungskosten für den Arbeitgeber moderat. Die Jahresarbeitszeit in der Schweiz ist höher als in den anderen europäischen Ländern, und der Ausfall von Stunden wegen Streiks und Feiertagen ist vergleichsweise gering. Das Arbeitsrecht der Schweiz ist liberal und enthält wenige Regulierungen sowie **kein Gewerkschaftsmonopol**.

Gut ausgebildete Arbeitskräfte sind eine Voraussetzung für jedes erfolgreiche Unternehmen. Das **Bildungssystem** in der **Schweiz** zählt zu den **besten der Welt**. Es bringt hoch qualifizierte Arbeitskräfte auf allen Ebenen hervor. Dank dem ausgezeichneten Bildungssystem und der multikulturellen Gesellschaft spricht ein wesentlicher Teil der Bevölkerung mehrere Sprachen fließend.

Die **Gesamtproduktivität** der **Schweizer** Volkswirtschaft ist weltweit die **fünfhöchste**. Die Arbeitskräfte sind motiviert und Streiks sind praktisch unbekannt.

Obwohl das Lohnniveau hoch scheint, sind die gesamten Arbeitskosten deutlich tiefer als in konkurrierenden Wirtschaftsräumen. **Lohnnebenkosten** und Sozialversicherungskosten sind **niedrig**.

Standortvorteile in der Schweiz

Der Wirtschaftsstandort Schweiz bietet Ihrem Unternehmen ein **ideales Geschäftsumfeld: liberale** und unternehmensfreundliche **Gesetzgebung**, politische und **finanzielle Stabilität**, erstklassige **Infrastruktur**, hilfsbereite und kompetente Repräsentanten der Regierung sowie hoch motivierte und gut ausgebildete Arbeitskräfte.

Weltweit gehört die Schweiz auch zu den führenden Technologie- und Pharmastandorten. Zahlreiche führende inländische Unternehmen sowie bekannte ausländische Firmen haben die Schweiz als Standort für Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionstätigkeiten gewählt. Gemäß einer Rangliste der **Financial Times** gestützt auf OECD-Daten ist die **Schweiz weltweit am besten gerüstet**, um ihre High-Tech-Industrie weiter zu entwickeln.

Als Grundlage für die Kompetenz und das hohe Know-how der Arbeitskräfte gilt die hohe Qualität des schweizerischen Bildungssystems. Sie schafft einen starken Anreiz für ausländische Führungskräfte, mit ihren Familien in die Schweiz zu ziehen. Auch die Qualität der Forschungsprogramme ist sehr hoch.

Die Schweiz ist auch ein vorzüglicher Standort für Hauptquartiere und Führungszentren international tätiger Unternehmen. Erfolgreiche multinationale Firmen aus der ganzen Welt sind in den letzten Jahren in die Schweiz gezogen in der Erkenntnis, dass dies der ideale Standort für die Abdeckung des gesamten europäischen Marktes ist. In dieser Beziehung sind die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ein wesentlicher Faktor für die weite Vertiefung ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen. Das **internationale Bankensystem**, die Börse SWX und die Mehrsprachigkeit der Arbeitskräfte und Akademiker tragen alle zur **Stärke** des **internationalen Umfeldes** der **Schweiz** bei.

Hinsichtlich der **Produktivität** ihrer **Arbeitskräfte** steht die **Schweiz** unter allen Volkswirtschaften der **Welt** im **fünften Rang**. Der Arbeitsmarkt ist geprägt durch ein liberales Arbeitsrecht, geringe Regulierungsdichte und außerordentlich soziale Stabilität. Die Sozialversicherung der Erwerbstätigen wird durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam finanziert. Internationale Vergleichsstudien belegen, dass die Arbeitnehmer in der Schweiz meist hoch motiviert sind. In den hier vorherrschenden Klein- und Mittelbetrieben ist die Identifikation mit dem Unternehmen sehr ausgeprägt. Die Arbeitnehmer setzen sich für die Ziele ihres Unternehmens ein. Die Produktivität ist entsprechend hoch.

Geostrategische Position

Die Schweiz liegt mitten im großen Technologieraum zwischen Süddeutschland, Oberitalien und der französischen Region um Lyon und zudem dort, wo sich immer noch wichtige Wirtschaftsachsen zwischen dem Norden und dem Süden, dem Westen und dem Osten Europas kreuzen. Für eine weltweite Geschäftstätigkeit bringt diese geographische Lage entscheidende **Zeit- und Kommunikationsvorteile**.

Wirtschaftsumfeld

Das liberale Wirtschaftssystem der Schweiz vereinfacht Standortentscheidungen. International anerkannte Institutionen stufen das Land bezüglich Rechtssicherheit, langfristiger Stabilität, garantiertem Schutz des freien Wettbewerbs und des Eigentums sowie minimaler Bürokratie regelmäßig auf Spitzenrängen ein. Diese grundlegenden Kriterien positionieren die Schweiz als europaweit **privilegierten Unternehmensstandort**.

Die Schweiz, ein prosperierender und stabiler Markt

Kaufkraftstabilität dank regelmäßig **geringen Inflationsraten**, langfristig tiefe Kapitalkosten, ein gutes Investitionsklima, gesunde öffentliche Finanzen und praktisch keine Streiks sind Garanten für die Prosperität und Stabilität der schweizerischen Wirtschaft.

Die Schweizer Wirtschaft verdankt ihren hohen Entwicklungsstand in starkem Masse der engen Verflechtung mit ausländischen Volkswirtschaften. Die **Schweiz** gehört zu den Ländern mit dem **höchsten Anteil** des **Außenhandels am Bruttoinlandprodukt**. Der technologisch hoch stehende Industriebereich ist geprägt durch hohe spezialisierte und flexible Klein- und Mittelbetriebe.

Mit einem **Bruttosozialprodukt** pro Kopf der Bevölkerung, das **weltweit das zweithöchste** ist, nimmt die Schweiz in der Weltwirtschaft eine prominente Stellung ein.

Gesellschaftsformen

Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Eine Schweizer Gesellschaft oder eine Betriebsstätte unterliegt der Steuerpflicht auf Gewinn und Kapital. Das Unternehmen wird an seinem Sitz oder am tatsächlichen Ort seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit besteuert. **Aktiengesellschaften** und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen der Steuerpflicht als **juristische Personen**. Das Steuerrecht **unterscheidet** die Kapitalgesellschaften nach ihrem Zweck. Davon hängt es auch ab, ob sie zu den **ordentlichen** Tarifen **besteuert** oder **steuerlich begünstigt** werden.

Aktiengesellschaft und GmbH

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen vor allem zwei Gesellschaftsformen im Vordergrund: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese beiden Gesellschaftsformen weisen folgende Vorteile auf:

- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital
- Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
- Geregelte Vertretungsrechte
- Vergleichbare rechtliche Strukturen mit ausländischen Rechtsformen, wie z. B. deutsche GmbH

Nebst der **Gründung** einer AG oder einer GmbH kann auch eine **Zweigniederlassung** einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

Vertragsbeziehungen

Selbstverständlich können Geschäftsbeziehungen auch auf rein **vertraglicher Grundlage**, z. B. basierend auf einem Agentur- und Alleinvertriebsverhältnis, aufgenommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jeweils sehr groß. Das schweizerische Recht kennt nur **wenige zwingende Bestimmungen**.

Die Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaft

Die AG verfügt über eine **eigene Rechtspersönlichkeit** mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten.

Aktienkapital, Inhaber- oder Namenaktien

Eine AG muss ein Aktienkapital von mindestens **CHF 100.000,-** aufweisen. Das Aktienkapital kann in **Inhaber-** und / oder **Namenaktien** aufgeteilt werden. Der Nominalwert dieser Aktien muss mindestens CHF 10,- betragen. Bei der Gründung ist auf jede Aktie mindestens 20 % des Nennwertes zu leisten, insgesamt aber mindestens **CHF 50.000,-**.

Bei **nicht vollliberiertem** Aktienkapital ist eine Ausgabe der Aktien nicht möglich, sie verbleiben als **halbliberierte Aktien beim Treuhänder**.

Der **Verwaltungsrat** der AG **hält** immer **treuhändlerisch eine Aktie** als Aktionärsnachweis!

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil des Aktienkapitals in sogenannte Partizipationsscheine auszugeben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um stimmrechtslose Aktien.

Für die **Gründung** einer AG sind mindestens **drei Aktionäre** (natürliche oder juristische Personen) erforderlich, wobei zwei davon Aktien auch treuhändlerisch halten dürfen. Sofern die Aktionäre natürliche Personen sind, spielt es aus gesellschaftlicher Sicht keine Rolle, ob sie Ausländer oder Schweizer sind. Hingegen kann eine Gründung kompliziert werden, wenn einer oder mehrere Gründungsaktionäre ausländische Gesellschaften sind. Es empfiehlt sich deshalb, zur Gründung natürliche Personen zu bevollmächtigen und die Aktien nach der Gründung allenfalls auf ausländische juristische Personen zu übertragen.

Die Organe der Aktiengesellschaft

Die AG besteht aus drei Organen: Aus der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle.

Die **Generalversammlung** ist das **oberste Organ** der Gesellschaft, welches insbesondere über die Festsetzung und Änderungen der Statuten, Genehmigung der Jahresrechnung, die Verwendung des Gewinnes sowie über die Entlastung der Geschäftsführung befindet.

Die **Generalversammlung** muss mindestens **einmal jährlich** einberufen werden (innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres). Außerordentliche Generalversammlungen könnten jederzeit vom Verwaltungsrat, von Aktionären, die mindestens 10 % des Aktienkapitals besitzen, oder der Revisionsstelle einberufen werden.

Die **Mehrheit** der Mitglieder des **Verwaltungsrats** muss in der **Schweiz** wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann für die Holdinggesellschaft gewährt werden. In diesem Fall muss wenigstens ein zur Vertretung befugtes Verwaltungsratsmitglied seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Nur Aktionäre können Verwaltungsräte sein. Diese können die Aktien aber auch treuhändlerisch halten.

Der Verwaltungsrat ist das **Geschäftsführungsorgan** der AG. Ihm stehen von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu (z. B. die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Erstellung des Geschäftsberichtes, usw.).

Es steht dem Verwaltungsrat frei, in einem **Organisationsreglement** den delegierbaren Teil der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen) zu übertragen.

Die **Revisionsstelle** hat zu überprüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

An die Revisionsstelle werden Anforderungen betreffend Fachkunde und Unabhängigkeit von der Verwaltung und von den Mehrheitsaktionären gestellt. Mindestens ein Revisor muss in der Schweiz sein Domizil haben.

Grundsätzlich kann eine Firma, d.h. der **Name der Gesellschaft, frei gewählt** werden.

Es kann sich um eine Phantasie- oder Sachbezeichnung handeln. Die Firma darf jedoch keine Täuschung verursachen und keinem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Bei einer Kombination der Firma mit einer Sachbezeichnung muss überdies ein Zusammenhang zum Gesellschaftszweck bestehen. Es empfiehlt sich, die Firma vor der Gründung beim kantonalen Handelsregisteramt vorprüfen zu lassen.

Die Firma muss sich von der bereits eingetragenen Firma unterscheiden.

Der Sitz der Gesellschaft ist innerhalb der Schweiz frei wählbar. Stimmt der statutarische Sitz nicht mit dem Ort der eigentlichen Verwaltung der Gesellschaft überein, so kann dies aus steuerlicher Sicht von Bedeutung sein. In der Regel ist für die Steuerpflicht nicht der formell eingetragene Sitz, sondern der tatsächliche Ort der Verwaltung der Gesellschaft (Betriebsstätte) maßgebend.

Vorrats-Aktiengesellschaft

Der Erwerb einer Vorrats-Aktiengesellschaft hat folgende große Vorteile.

- Man kann zwischen den verschiedenen Varianten der Aktiengesellschaften wählen.
- Eine Abwicklung kann innerhalb von 24 Stunden erfolgen.
- Das Aktienkapital ist bereits voll liberiert.
- Bankkonten sind eingerichtet.
- Der Verwaltungsrat steht zur Verfügung.
- Eine Domizilierung ist durchgeführt.
- Die Revisionsstelle ist beauftragt.
- Die Buchhaltung ist gesichert.
- Eine Eintragung im Handelsregister ist erfolgt.
- Ab Gründungsjahr 1907 variabel stehen Aktiengesellschaften zur Verfügung und somit existiert eine flexible anonyme Bonität.

= **Die ideale Lösung für ein schnelles Umsetzen der Ziele!**

Holdingsgesellschaften AG

Die Holdingsgesellschaft wird vom Bund und von den Kantonen steuerlich stark begünstigt. Den Holdingsgesellschaften, die mit mindestens 20 % oder CHF 2 Mio. am Grundkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind, wird auf dem Dividendenertrag ein Beteiligungsabzug gewährt. Dabei handelt es sich um eine Reduktion der geschuldeten Steuer im Verhältnis des (Netto-) Dividendenertrages zum Gewinn. Der Beteiligungsabzug wird auf Bundes- und auf kantonaler Ebene gewährt. Im Ergebnis entfällt darum bei einer Holdingsgesellschaft die Bundessteuer weitgehend. Die Kantone **befreien Holdingsgesellschaften von sämtlichen Ertragssteuern** (Holdingprivileg). Die Holdingsgesellschaft ist dementsprechend auf einen Beteiligungsabzug nicht angewiesen. Im Ergebnis sind jede Dividende und jeder Gewinn aus einer Veräußerung und selbst Zinserträge usw. steuerfrei. Eine Holding liegt vor, wenn in der Regel 2/3 der Aktiven Beteiligungen oder 2/3 der Erträge Beteiligungserträge sind.

Verwaltungsgesellschaften AG

Die Kantone gewähren der Verwaltungsgesellschaft weitgehende Steuervergünstigungen. Gewinn (und Kapital) werden zu einem ermäßigten Satz besteuert. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft in der Schweiz keine (direkte) Geschäftstätigkeit ausübt. Eine beschränkte Geschäftstätigkeit im Umfang von 20 % der Erträge wird jedoch toleriert. Der Bund gewährt der Verwaltungsgesellschaft bei der Gewinnsteuer keine Erleichterung. Auf kantonaler Ebene entrichtet die Verwaltungsgesellschaft eine Steuer zwischen 0 und 15 % der ordentlichen kantonalen Ertragssteuer. **Die Gesellschaft** kann von Schweizern und von **Ausländern beherrscht** werden.

Zweigniederlassungen der AG

Die Zweigniederlassung ist steuerlich eine Betriebsstätte, die einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz im Ausland gehört. Sie ist entsprechend nur beschränkt steuerpflichtig für die wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz. Die Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder einer ausländischen Personengesellschaft wird in der Schweiz wie eine Kapitalgesellschaft besteuert.

Damit steuerlich eine Betriebsstätte vorliegt, muss eine **ständige Geschäftseinrichtung** bestehen, die auf eigene Rechnung zum Gewinn des Unternehmens beiträgt oder betriebstechnisch von Bedeutung ist. Schweizerische Zweigniederlassungen werden nur für den der inländischen Betriebsstätte zurechenbaren Ertrag besteuert. Die Ausscheidung des Gewinns zwischen Mutterhaus und Betriebsstätte erfolgt in der Regel gestützt auf die Buchhaltung der Zweigniederlassung.

Fordern Sie ein unverbindliches Angebot einer eingetragenen alten oder neuen Schweizer Aktiengesellschaft an.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Schweizer GmbH)

Die GmbH verfügt, wie die AG, über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie weist große Ähnlichkeiten mit der AG auf, weshalb in bezug auf Firma, Sitz und Statuten auf die Ausführungen betreffend AG verwiesen werden kann. Die GmbH unterscheidet sich vor allem darin von der AG, dass zur Gründung lediglich zwei Personen nötig sind, das Stammkapital nicht weniger als CHF 20.000,- und nicht mehr als CHF 2.0 Mio. betragen darf, und dass im Gegensatz zur AG ein Gesellschafter der GmbH nur einen Stammanteil, allerdings in beliebiger Höhe, besitzen kann. Zudem sind die Stammanteile im Gegensatz zu den Aktien bei der AG nur unter erschwerten Bedingungen übertragbar.

Bei der AG ist die Liberierung des Aktienkapitalanteils einzige Pflicht des Gesellschafters. Die Statuten der GmbH könnten hingegen weitere Pflichten vorsehen, wie z. B. Nachschusspflicht der Gesellschafter.

Analog zur AG sieht das Gesetz bei der GmbH **drei Organe** vor:

Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und (fakultativ) eine Revisionsstelle.

Würdigung

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass die AG die weitaus beliebtere Gesellschaftsform ist (Kanton Zug 1.1.1998: 12.353 AGs und 1.172 GmbHs). Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Vielfach wird angeführt, die AG mit höherem Kapital vermittele größere Kreditwürdigkeit und die GmbH sei aufgrund der beschränkten Übertragbarkeit der Anteile nicht für größere Gesellschaften ausgerichtet.

Vorteile der GmbH:

- Geringerer Kapitalbedarf
- Nur zwei Personen zur Gründung
- Festlegung weitergehender Pflichten in den Statuten möglich
- Keine eingeschränkten Ausländerbestimmungen bei der Wahl der Geschäftsführer
Lediglich ein einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer muss in der Schweiz seinen Wohnsitz haben. Geschäftsführer müssen zudem nicht Gesellschafter der GmbH sein
- Der Einsatz der unabhängigen Revisionsstelle ist nicht erforderlich, kann jedoch freiwillig vorgesehen werden.

Die GmbH eignet sich aufgrund ihrer körperlich strukturierten Gesellschaftsform (eigene Rechtspersönlichkeit) ebenfalls für eine spätere Umwandlung in eine AG.

Gründungsverfahren der Schweizer GmbH

Voraussetzungen, Kosten und Zeitbedarf des Gründungsverfahrens

Voraussetzungen

Eine AG oder eine GmbH kann einfach und schnell gegründet werden. Zur Gründung einer AG und einer GmbH ist ein Gründungsvertrag durch eine Urkundenperson (Rechtsanwälte mit Beurkundungsbefugnis) öffentlich zu beurkunden. Beim Gründungsakt sind der Urkundenperson folgende Belege vorzulegen: (1) Statuten, (2) Annahmeerklärung der Revisionsstelle (fakultativ für die GmbH), (3) Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital bzw. Stammkapital eingezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht, (4) Domizilannahmeerklärung, sofern die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt.

Nach dem Gründungsakt ist die Gesellschaft beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Dieser Anmeldung ist der Gründungsvertrag zusammen mit den erwähnten Belegen im Original beizulegen.

Zu beachten ist, dass für die Zeit des Eintragungsverfahrens das eingezahlte Aktienkapital auf der Einzahlungsstelle (Bank) blockiert bleibt. Das Einzahlungsverfahren ist mit der Eintragung in das Handelsregister beendet. Das eingezahlte Aktienkapital steht der Gesellschaft aber erst zur freien Verfügung, nachdem der Bank ein Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Gesellschaft vorgelegt wurde.

Gründungskosten

Für die Gründung einer AG mit CHF 100.000,-- Aktienkapital ist mit folgenden Kosten zu rechnen (reine Gründungskosten):

Beurkundungsgebühr	20/00 des Aktienkapitals (mindestens aber CHF 500,--)
Eintragungsgebühr Handelsregister	ca. CHF 800,--
Beratungshonorare	Nach Aufwand und Absprache
Eidg. Stempelabgabe (1 %)	erst ab einem Aktienkapital von CHF 250.000,--
Übrige Kosten (Spesen, Auslagen, usw.)	je nach Aufwand

Die Gründungskosten einer AG sind vergleichbar mit denjenigen der GmbH.

Zeitbedarf

Zur Abklärung des Zeitbedarfes für die Gründung einer Gesellschaft kann folgendes Ablauf- und Zeitschema als **Anhaltspunkt** dienen:

Vorprüfung Firmenname	1 Stunde
Erstellung der Gründungsurkunden mit Belegen (Gründungsvertrag, Statuten, Anmeldung usw.)	1 bis 5 Tage
Abklärung Domizil- und Revisionsstelle	1 Tag
Einzahlung Kapital	1 Tag
Gründungsversammlung	Weniger als ½ Tag
Eintragung ins Handelsregister	1 bis 14 Tage

Gerne bieten wir Ihnen auch eine "alte" Aktiengesellschaft, z. B. gegründet 1946, an!

Sollte die Kaufabwicklung der von Ihnen bestellten - gekauften Aktiengesellschaft zeitversetzt - nicht direkt erfolgen - so erwarten wir eine Anzahlung von CHF 5.000,-- und reservieren Ihnen Ihre Gesellschaft für 26 Tage.

Bei Nichtabwicklung innert dieser Zeit verfällt die Anzahlung und wird von uns als Aufwandsentschädigung für unsere Bemühungen verrechnet.

Gerne haben wir Ihre Adresse in unserem PC-Verteiler aufgenommen und halten Sie über unser jeweils aktuelles Angebot zeitgleich informiert.

Verwaltung der Gesellschaft

Geschäftsführung, Tätigkeit des Geschäftsführers, Verwaltungsrat, Geschäftsberichte, Rechnungswesen

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft wird normalerweise durch den Verwaltungsrat selbst und durch die von diesem eingesetzten Geschäftsführer besorgt. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten zur Reduktion der persönlichen Haftung mit Vorteil detailliert in einem **Geschäftsführungsreglement** festgehalten werden.

Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen.

Bei der Bestellung der Geschäftsführung ist zu beachten, dass für ausländische Geschäftsführer u. U. eine Arbeitsbewilligung notwendig ist.

Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat) hat **jährlich einen Geschäftsbericht** zu verfassen, der insbesondere über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche und finanzielle Lage und etwaige Kapitalerhöhungen Auskunft zu geben hat.

Mindestens **einmal jährlich** ist **eine Generalversammlung** durchzuführen. Diese ist durch die Verwaltung einzuberufen.

Rechnungswesen

Von Gesetzes wegen wird für die Bilanz und Erfolgsrechnung eine bestimmte minimale Gliederung verlangt. Bei der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung zu beachten (Vollständigkeit, Klarheit, Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit, usw.). Die Vermögens- und Ertragslage sollen „möglichst zuverlässig beurteilt werden können“. Eine gläserne Rechnung gemäß dem „true and fair view“ Prinzip ist damit noch nicht verwirklicht, da die gesetzlichen Bewertungsregeln die Bildung von sogenannten stillen Reserven zulassen.

Konzernrechnung

Holdingsgesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zudem zwei der folgenden Größen aufweisen (Bilanzsumme über CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio. oder mehr als 200 Mitarbeiter), sind verpflichtet, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen (Konzernrechnung).

Neben den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungsbelege sind keine speziellen Konsolidierungs- und Bewertungsregeln vorgesehen. Um internationalen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch zulässig und gebräuchlich andere Normen, wie z. B. die „international Accounting Standards (IAS)“, die „US: Generally Accepted Accounting Principles (US: GAAP)“ oder die entsprechenden EU-Richtlinien beizuziehen.

Steuern

Besteuerung der Gesellschaft, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer, Doppelbesteuerungsabkommen

Steuerhoheit der Kantone

Die Steuerhoheit steht sowohl dem Bund als auch den Kantonen und ihren Gemeinden zu. **Jeder Kanton** hat daher auch sein **eigenes Steuergesetz**. Die Festsetzung der Tarife, der Steuersätze sowie der direkten Steuern liegt, auch nach der erfolgten formellen Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden, in der Zuständigkeit eines jeden einzelnen Kantons. Die Gemeinden können im Rahmen des kantonalen Steuerrechts zusätzliche Steuern erheben. Die kantonalen Steuerbehörden verstehen sich übrigens nicht als „Steuervögte“ sondern vielmehr als Ansprechpartner von bestehenden und neuen Unternehmen und deren Steuerberater. Sie erteilen in der Regel auch Vorbescheide, wie eine geplante geschäftliche Aktivität steuerlich behandelt wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Das **schweizerische Steuersystem** zeichnet sich durch **verschiedene Steuerarten** aus: Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer.

Dazu kommt, dass die in den **einzelnen** Kantonen anzutreffenden Steuergesetzgebungen teilweise **sehr verschieden** sind. Die Kantone haben zwar bis zum 01.01.2001 ihre Steuergesetzgebungen an das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung anzupassen, dieses Harmonisierungsgesetz strebt jedoch keine volle Angleichung der kantonalen Steuergesetzgebung an. Maßgebliche Bereiche, wie z. B. Festlegung der Steuersätze und –tarife, verbleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantone.

Innerhalb der Schweiz werden damit auch nach dem 01.01.2001 verschiedene kantonale Regelungen vorzufinden sein, die für die Wahl des Standortes von wichtiger Bedeutung sein können. Im **Kanton Zug** tätige Unternehmen werden damit weiterhin von diesem **attraktiven Standortvorteil** profitieren können.

Ein entscheidender Vorteil des Standortes Zug liegt jedoch nicht nur in der günstigen Besteuerung, sondern allgemein im **unkomplizierten, unbürokratischen Umgang der kantonalen Steuerbehörde** mit den Steuerpflichtigen.

Grundsätzlich sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Zug steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hier haben. Eine Steuerpflicht für Vermögen und Einkommen in Zug kann unter Umständen selbst dann bestehen, wenn sich das Domizil der natürlichen oder juristischen Person im Ausland befindet. Ausländische Personen können z. B. für ihr in Zug erzieltetes Erwerbseinkommen, Tantiemen, Sitzungsgelder, usw. an der Quelle besteuert werden. In solchen Fällen ist zur Vermeidung etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen das auf den entsprechenden Fall anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Die Schweiz hat mit den meisten Industrieländern solch Übereinkommen abgeschlossen.

Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern fallen auf den Ertrag (Gewinn) und dem Kapital einer Gesellschaft an.

Je nach Tätigkeit der Gesellschaft (AG oder GmbH) **fällt** deren **Besteuerung anders** aus. Man unterscheidet zwischen Betriebs-, Holding-, Domizil- und der gemischten Gesellschaft. Für die drei letztgenannten Gesellschaften hat der **Kanton Zug** zusätzlich eine **steuerliche Privilegierung** vorgesehen.

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die im Kanton Zug ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe ausüben. Sie unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

Steuern sind auf den Reingewinn und dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital, sowie auf die offenen Reserven zu bezahlen.

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer	0 0/00	8,5 %
Kanton / Gemeinde ¹⁾	1.5 0/00	3,5 % bis max. 7,0 % ²⁾

1) Von der einfachen Steuer erheben der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinde ihre Ansätze (zusammen zwischen 170 % und 180 %)

2) Im gesamtschweizerischen Durchschnitt weist der Kanton Zug die niedrigste Belastung aller Kantone auf.

Privilegierte Besteuerung

Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer, die nur beschränkt für die Holdinggesellschaft eine Privilegierung vorsieht, behandelt die zugerische Steuergesetzgebung, wie bereits erwähnt, gewisse Gesellschaften je nach deren Tätigkeit privilegiert.

Domizilgesellschaft

Domizilgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich ihren Sitz im Kanton Zug haben. Diese Gesellschaften üben keine eigentlichen Geschäftstätigkeiten in der Schweiz aus, insbesondere verfügen sie über kein Personal und keine eigenen Büroräumlichkeiten.

Gemischte Gesellschaft

Eine ausländisch beherrschte Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich oder überwiegend im Ausland abwickelt, erhält eine privilegierte Besteuerung, indem lediglich eine Quote des Reingewinnes besteuert wird.

Die Ausschüttungen des Gewinnes einer Gesellschaft, wie z. B. Dividendenzahlungen und andere Arten von Gewinnausschüttungen, unterliegen der Verrechnungssteuer des Bundes. Diese Steuer wird an der Quelle erhoben und beträgt derzeit 35 %. Eine Rückerstattung dieser Steuer ist davon abhängig, ob das zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Empfängers abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine solche vorsieht.

Mehrwertsteuer

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf den im Inland mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen erzielten Umsatz eine Mehrwertsteuer (MwSt) anfällt. Die Steuerpflicht besteht ab einem Umsatz im Inland von mindestens CHF 75.000,- pro Jahr. Der Normalsatz von **7,6 %** MwSt ist im internationalen Vergleich niedrig. Für gewisse Gegenstände und Dienstleistungen (z. B. Zeitungen, Medikamente, Ess- und Trinkwaren, usw.) besteht ein Satz von 2,3 %. Umsätze auf Waren- und Dienstleistungen, die ins Ausland exportiert werden, sind steuerbefreit.

Wie bei anderen indirekten Steuern und Konsumabgaben ist die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) dem Bund vorbehalten. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, sind sehr kleine Unternehmen von der MWST ausgenommen, und gewisse Güter und Dienstleistungen sind ebenfalls steuerfrei. Da das Schwergewicht bei den direkten Steuern liegt, beträgt der **maximale MWST – Satz nur 7,6 %**, was europaweit die niedrigste MWST-Belastung bedeutet.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat mit den meisten industrialisierten Ländern (Deutschland, USA, usw.) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechende Abkommen abgeschlossen, welche weitgehend dem OECD-Musterabkommen folgen. Die Schweiz wendet weitgehend die Befreiungsmethode an und verzichtet auf die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, welche dem Quellenstaat zugewiesen werden.

Auswirkungen

Für Steuerpflichtige mit beruflichen Aktivitäten in beiden Vertragsstaaten eines DBA stellt sich immer wieder die Frage, wie dieses sich für sie tatsächlich auswirkt. Folgendes Beispiel soll die Vorteile deutlich machen:

Ein deutsches Unternehmen beansprucht einen in der Schweiz wohnhaften Unternehmensberater. Das Honorar, welches dem Berater bezahlt wird, unterliegt in Deutschland einer Quellensteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag. Weil der Berater sein Honorar auch in der Schweiz, seinem Wohnsitzstaat, versteuern muss, hätte er ohne DBA eine doppelte Belastung hinnehmen müssen. Aufgrund des bestehenden DBA hat für solche Einkünfte nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. **Deutschland muss daher** auf die Besteuerung des Beraterhonorars **ganz verzichten**.

Abkommen

Für natürliche Personen beziehen sich die DBA auf die Einkommenssteuer und auf die Vermögenssteuer. Die DBA folgend weitgehend dem OECD-Musterabkommen, welches einerseits festlegt, wo das Einkommen bzw. das Vermögen zu versteuern ist und andererseits die Methode für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung umschreibt. Einkommen und Vermögen werden lediglich für den Steuersatz (Progression) herangezogen. Bei bestimmten Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen und Lizenzen) steht das Recht zur Besteuerung einerseits dem Quellenstaat und andererseits dem (Wohn-) Sitzstaat zu. Im Quellenstaat wird nunmehr dieses Besteuerungsrecht begrenzt, was zu einer Entlastung von 20 % - 35 % führen kann.

Die verbleibende Steuerbelastung im Quellenstaat kann nun in der Regel an die betreffende schweizerische Steuer angerechnet werden (Anrechnungsmethode). Diese Anrechnungsmethode gilt in der Schweiz nur ausnahmsweise, während sie im Ausland die Regel darstellt. Die Anrechnungsmethode führt im Übrigen dazu, dass Steuern auf das höhere Niveau (im Quellenstaat bzw. Wohnsitzstaat) heraufgeschleust werden.

Solche DBA beschlagen insbesondere die folgenden steuerlichen Sachverhalte:

- Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat
- Rückforderung der Quellensteuer
- Besteuerung der Lizenzgebühren

Schweizer Bankkundengeheimnis

Die Achtung der **Privatsphäre** ist ein **Grundpfeiler** der **schweizerischen Rechtsordnung**, Ausdruck der individuellen Freiheit und in der Schweiz tief verankert. Die Kultur der Diskretion äußert sich in verschiedenen Bereichen wie etwa der Schweigepflicht des Arztes oder des Anwaltes. Darauf basiert auch das Bankkundengeheimnis, das die Privatsphäre in- und ausländischer Kunden in Finanz Angelegenheiten schützt. Bankmitarbeiter, externe Revisoren und Mitglieder eidgenössischer Behörden, die mit Bank Angelegenheiten zu tun haben, sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Um dem Missbrauch des Bankkundengeheimnisses vor allem durch international organisiertes Verbrechen zu begegnen, verschärfte die Schweiz ihre strafrechtliche Gesetzgebung, und die Banken auferlegten sich selber strenge Standesregeln zur Sorgfaltspflicht. Das Bankkundengeheimnis ist also nicht absolut, bietet unbescholtenen Kunden jedoch unverändert die **gewünschte Diskretion**.

Das Bankkundengeheimnis ist ein Standortvorteil, den jedoch auch andere Finanzplätze für sich beanspruchen. Mit Diskretion alleine ist es aber bei weitem nicht getan. Kunden verlangen von ihrer Bank eine **hervorragende Performance**. Sie wollen von der großen Erfahrung, dem umfassenden Know-how und der Innovationskraft der Bankiers in der **Schweiz profitieren**. Die **politische Stabilität** unseres Landes, unsere Währung, die SWX Swiss Exchange mit ihrer modernen Infrastruktur und nicht zuletzt die touristische und kulturelle Attraktivität unseres Landes sind weitere Pluspunkte des Finanzplatzes Schweiz.

Als Grundsatz der Schweizer Rechtsordnung und der Selbstverantwortung der Bürger gegenüber dem Staat und seinen Gesetzen ist jeder Schweizer verpflichtet, dem Fiskus Einkommen und Vermögen selber anzugeben und zu versteuern. Eine Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 % auf Vermögenserträge ist ein weiteres Merkmal des Schweizer Steuerwesens. Diese Steuer trägt zur Steuermoral bei und wird dem Steuerpflichtigen aufgrund der Deklaration seiner Erträge zurückerstattet.

Jeder Staat ist selber verantwortlich für ein geregeltes Steuersystem und eine vernünftige Steuerbelastung. Regierungen müssen sich bewusst sein, dass eine zunehmende Belastung die eigene Konkurrenzsituation im Verhältnis zu anderen Ländern schwächt, was letztlich zu immer höheren Steuern führt.

Im Prinzip hat der Staat zwei Möglichkeiten, zu seinem Geld zu kommen.

1. eine Besteuerung an der Quelle. Diese Methode ist effizient und sicher. Unser Land hat sich für diese Methode entschieden, verbunden mit Auskunftspflichten Dritter (unter anderem auch der Bankiers) im Falle von Straffällen, d.h. bei Steuerbetrug. Dies ist etwa bei Urkundenfälschung der Fall. Nichtdeklaration oder einfache Steuerhinterziehung von Schweizern führt zu Nachsteuern und zu hohen Bussen und wird im Verwaltungsverfahren verfolgt.
2. bietet sich eine gesetzlich geregelte Offenlegungsinformationspflicht der Finanzintermediäre an. Diese zweite Variante widerspricht aber dem Recht auf Privatsphäre und ließ sich mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbaren.

Zum 01.07.2005 tritt die EU-Zinsrichtlinie in Kraft. Grundsätzlich sind alle Geldinstitute innerhalb der EU verpflichtet, Zinserträge eines EU-Ausländers an den jeweiligen Wohnsitzstaat per Kontrollmitteilung zu melden. Nicht erfasst werden Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen. Erzielt man z.B. Zinsen auf einem Konto in Frankreich, erfährt ihr Finanzamt automatisch hiervon. Eine Ausnahme gilt für die Schweiz. Hier wird eine Quellensteuer von zunächst 15 % eingeführt. Über die **Identität** des jeweiligen **Anlegers** wird aber **nichts bekannt**.

Der Finanzplatz Schweiz verfügt über ein dichtes Netz von Gesetzen und Regulierungen, die verhindern sollen, dass illegal erworbene Gelder in unser Land fließen. Im Falle von kriminellen Machenschaften ermöglichen die gleiche Gesetze Strafuntersuchungen mit vollständiger Auskunftspflicht der Bankiers und internationaler Rechtshilfe in Strafsachen. Dies ist zum Beispiel beim Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Teilnahme an Handlungen einer Kriminellen Organisation der Fall.

Die Banken in der Schweiz sind nicht daran interessiert, Gelder krimineller Herkunft anzuziehen. Sie haben deshalb äußerst strenge, international anerkannte Regeln für die Identifikation ihrer Kunden aufgestellt. Diese so genannten „Know-Your-Customer-Rules“ verlangen von jedem Mitarbeiter, dass er bei jeder Kontoeröffnung den Kunden identifiziert und gegebenenfalls den wirtschaftlich Berechtigten feststellen muss.

Mit der Unterzeichnung der Sorgfaltspflichtvereinbarung durch die Schweizer Banken vor über 20 Jahren gelang diesen eine Pionierleistung, die später anderen Finanzplätzen als Modell diente.

Entgegen den Aussagen in Kriminalromanen, Spionagefilmen und in den Medien existieren in der **Schweiz keine anonymen Konten**. Die Namen der Inhaber von Nummernkonten sind bekannt, allerdings nur einem kleinen Kreis von Leuten innerhalb der Bank. In Bezug auf das Bankkundengeheimnis gibt es zwischen **Nummern-** und anderen Konten keine Unterschiede.

Das Bankkundengeheimnis galt nie absolut. So sind die Schweizer Bankiers zum Beispiel in Strafverfahren gegen ihre Kunden zur Auskunft verpflichtet, grundsätzlich und unabhängig davon, ob die Straftat im Inland oder im Ausland verübt worden ist. Unbescholtene Kunden bietet das **Bankkundengeheimnis** jedoch den **gewünschten Schutz** der Privatsphäre ohne Wenn und Aber. Diese Ausgestaltung des Bankkundengeheimnisses entspricht schweizerischem Empfinden.

Zusammenfassend

Jeder Rechtsstaat schützt die Privatsphäre seiner Bürger. In der Schweiz ist dieser Anspruch auf Diskretion ein historisch gewachsener Anspruch, der sich in unserer Rechtsordnung niedergeschlagen hat und in den Wertvorstellungen unseres Landes tief verankert ist. Das **Bankkundengeheimnis** ist **vergleichbar** mit dem **Arztgeheimnis** oder der **Schweigepflicht** des Anwaltes. Die schweizerische Gesetzgebung wurde im Verlaufe der Zeit den internationalen Standards im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und die Geldwäscherei angepasst, ohne die Diskretion unbescholtener Kunden anzutasten. Kriminellen bietet es keinen Schutz. Somit ist die **Schweiz heute** einer der **saubersten Finanzplätze** überhaupt.

FAQ's

Was ist eine Schweizer Aktiengesellschaft (AG) und was kann bzw. darf man mit ihr machen?

Die Schweizer AG ist eine juristische Person. Als solche kann sie europa- und weltweit sämtliche legalen Geschäfte durchführen. In der Schweiz herrscht Gewerbefreiheit. Eine AG kann (fast) **jedes Gewerbe ausüben**, ohne dafür um eine spezielle Bewilligung ansuchen zu müssen. Sie kann sich an **Firmen beteiligen**, Darlehen aufnehmen und sich durch Verkauf **von Anteilen (Aktien) kapitalisieren**.

Für wen macht eine AG Sinn?

Erfahrungen zeigen, dass es verschiedene Gründe gibt, weshalb eine Schweizer AG Sinn macht. Sowohl die **Abwicklung von Dienstleistungsgeschäften** (Provisionen, Honorare, etc.) als auch von Warengeschäften (Im- und Export). Die Schweizer AG kann sich natürlich auf das **Halten von Beteiligungen** und Immobilien (In- und Ausland) beschränken. Da es wirklich viele Einsatzmöglichkeiten gibt, ist diese Aufzählung nicht abschließend.

Was sind die wichtigsten Vorteile einer Schweizer Aktiengesellschaft?

Anonymität, Gewerbefreiheit, hochgeschätzter Standort, Deutschsprachigkeit, Internationaler Finanzplatz, keine Mitgliedschaft in der EU, Schutz durch **strengstes Bankgeheimnis der Welt, wirtschaftliche Stabilität**, zentrale Lage, sehr **tiefe Steuerbelastung**, etc.

Ist die Anonymität mit einer Schweizer AG gewährleistet?

Der wirtschaftlich Berechtigte einer AG muss nie persönlich in Erscheinung treten. Für die Vertretung der Gesellschaft kann der mit einem Mandatsvertrag eingesetzte **Verwaltungsrat auftreten**.

Wie kontrolliere ich die AG? Kann ich auch eine Generalvollmacht haben?

Auf Wunsch erhält jeder Kunde eine spezifische Vollmacht. Mit dieser Vollmacht kann der Vollmachtnehmer autorisiert werden, konkrete Geschäfte zu tätigen. Selbstverständlich kann der wirtschaftlich Berechtigte auch im Hintergrund bleiben und die Geschäftsführung weiter delegieren. Er kann sich jedoch auch als **Geschäftsführer im Handelsregister** eintragen lassen.

Bankkonto. Kann eine Schweizer AG auch ein Konto in anderen Ländern haben? Wer hat Zugriff auf das Bankkonto?

Eine Schweizer AG kann sowohl im Inland (Schweiz) als auch im Ausland ein Konto führen. Alle unsere Gesellschaften haben bereits Schweizer Konten. Auslandskonten können von uns jederzeit eingerichtet werden.

Wie komme ich zu einer Schweizer AG?

Es gibt 2 Möglichkeiten. Man kann eine AG gründen oder eine **bestehende Gesellschaft** kaufen, was natürlich einen bedeutenden finanziellen und **zeitlichen Vorteil** ausmacht. Bitte zögern Sie nicht, uns bei konkreten Wünschen zu kontaktieren.

Büro Service. Gibt es auch die Möglichkeit eine eigene Telefonnummer zu haben, die auch im Telefonbuch eingetragen ist?

Selbstverständlich. Jeder Kunde erhält auf Wunsch eine Telefon- und Faxnummer zugeteilt, die wir sehr günstig zur Verfügung stellen, aber auch ein Schweizer Handy (Natel) ist möglich sowie die Bereitstellung eines Besprechungszimmers.

Wer kümmert sich um die Buchhaltung, Post usw.?

Renommierte Partner der Nobel House AG kümmern sich um den Verwaltungsrat, die komplette Verwaltung und den Treuhänder, sodass Sie sich auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren können und der fiskalische, infrastrukturelle Ablauf ihrer Aktiengesellschaft gesichert ist.

Ich bin Privat Konkurs. Kann ich mir mit einer Schweizer AG eine neue Existenz aufbauen?

Wir erleben sehr oft, dass ehemals erfolgreiche Geschäftsleute – aus welchen Gründen auch immer – in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Da oftmals dann ein **Neubeginn** im eigenen Land schwierig ist, wird dies oftmals in der **Schweiz** gemacht. Das vorteilhafte Steuer- und Wirtschaftsklima **begünstigt** diesen Schritt.

Wie schaut es aus mit Steuern in der Schweiz?

Internationale Konzerne wie Metro, IKEA etc. profitieren vom Standort Schweiz. Wichtig ist, dass man im richtigen Kanton ist. Unser **Steuersystem** ist **nicht** allzu **kompliziert**. Da es für jede Situation eine besondere Lösung gibt, empfehlen wir ein persönliches und unverbindliches Gespräch bei uns.

Welcher Kanton hat die geringsten Steuern?

Der **Kanton Zug** hat die **geringsten Steuerbelastungen**. Aus diesem Grund haben wir auch seit vielen Jahren unseren Sitz in Zug, damit unsere Kunden voll davon profitieren können. Es gibt aber auch andere Kantone die niedrige Steuern haben. Wir beraten Sie hier sehr gerne.

Wie bzw. welchen Namen darf die Schweizer AG haben? Kann man einen bestehenden Namen umbenennen?

Grundsätzlich ist jeder Name (mit Zusatz AG) erlaubt. Er muss jedoch frei sein und darf nicht unwahr sein. Am besten, Sie nehmen mit uns Kontakt auf. Da wir direkten Zugriff auf das Namensregister des Handelsregisters haben, können wir den Namen sofort abklären.

Kann ich mich bei Ihnen unverbindlich beraten lassen?

Selbstverständlich. Wir raten auch allen möglichen Interessenten zu so einem solchen Gespräch. Nach diesem Gespräch wissen Sie, welche Möglichkeiten eine Schweizer AG bietet. Für uns ist es einfach wichtig, dass der Kunde am Schluss das bekommt, was wirklich für ihn Sinn macht.

Anhang Steuerrechnungsbeispiel

Holdingsgesellschaft

Einbezahltes Aktienkapital	CHF 2.000.000,--
Reserven und Gewinnvortrag	CHF 200.000,--
Buchwert Beteiligungen (90 % der Bilanzsumme)	CHF 1.980.000,--
Gesamtumsatz	CHF 400.000,--
Beteiligungsverträge	CHF 320.000,--
Honorarerträge	CHF 80.000,--
Reingewinn	CHF 350.000,--
Verhältniskapital	CHF 2.025.000,--
Steuerlich maßgebende Rendite	CHF 17,3 %

a) Gewinnsteuer

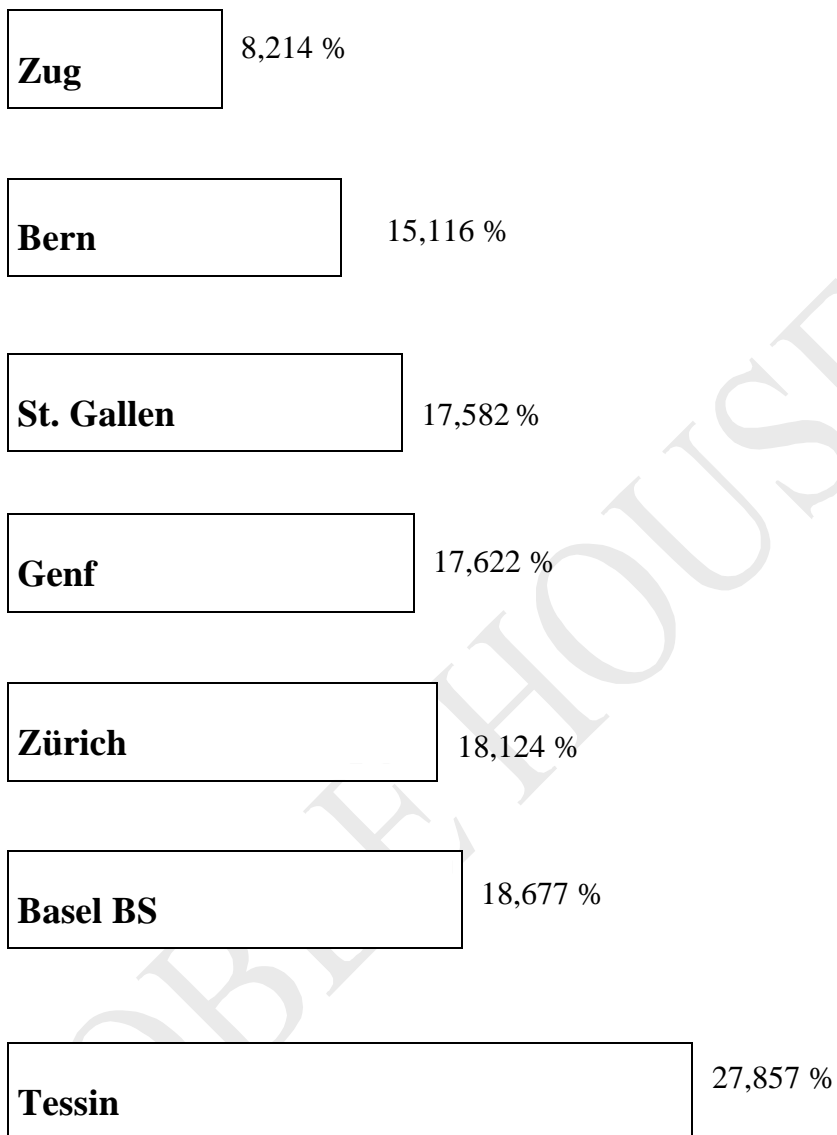
Steuerbarer Reingewinn (20 % von CHF 350.000,--)*	CHF 70.000,--
Steuerbetrag Kanton Zug (7 % von CHF 70.000,-- x 170 %)	CHF 8.330,--
Steuerbetrag Bund	CHF 29.750,--

b) Kapitalsteuer

Steuerbares Kapital	CHF 2.000.000,--
Steuerbetrag Kanton Zug (0,15 % von CH 2 Mio. x 170 %)	CHF 5.100,--
Total Steuern	CHF 43.180,-- = 12,34 % vom Reingewinn

* Es ist zu berücksichtigen, dass sich durch den Beteiligungsabzug die Belastung noch reduziert.

Interkantonaler Steuervergleich Juristische Personen



Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Bern, 1999

Beispiel:
Aktiengesellschaft
2 Mio. Franken Kapital und Reserven / Rendite 8 %
Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer
Reingewinn-Belastung in Franken

Weitere Rahmenbedingungen

Einreise, Erwerb von Immobilien, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Immaterialgüterrecht, Qualitätssicherung, Rechtsschutz

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Die Anwesenheit von **ausländischen Personen in der Schweiz** zu Erwerbszwecken bedarf einer **Bewilligung**. Eine Bewilligung für erstmals einreisende Arbeitnehmer wird in erster Linie Angehörigen von Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) und in zweiter Linie Angehörigen aus Staaten der übrigen traditionellen Rekrutierungsgebiete (z. B. USA, Kanada) erteilt.

Bei Jahres- oder Kurzaufenthalter, die erstmals zur Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz einreisen, überprüft das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Auf der Grundlage dieses Entscheides erteilt das kantonale Amt für Ausländerfragen (KAFA) eine Aufenthaltsbewilligung.

Derzeit sind Bestrebungen im Gange, die **schweizerische Ausländerpolitik** weiter zu **liberalisieren**.

Kurzaufenthaltsbewilligungen (4 Monate)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden kann:

- Dauer und Zweck müssen im Vorhinein feststehen.
- Der Ausländer darf nicht einen Kurzaufenthalter oder Saisonier im gleichen Betrieb ersetzen (Rotation).
- Der Ausländer darf nicht bereits im Vorjahr mit einer Saisonbewilligung von über sieben Monaten in der Schweiz erwerbstätig gewesen sein.
- Die Zahl der kurzfristig beschäftigten Ausländer darf nur in begründeten Ausnahmefällen ein Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb überschreiten.

Kurzaufenthaltsbewilligung (6 Monate)

Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn das KIGA eine Einheit aus dem kantonalen Kontingent erteilt oder wenn ein Bundeskontingent des Bundesamtes für Ausländerfragen beansprucht werden kann. Mit dieser Bewilligung besteht keine Möglichkeit des Familiennachzuges. Auch kann diese Bewilligung weder verlängert noch erneuert werden.

Saisonbewilligung

Derartige Bewilligungen werden nur Arbeitnehmern erteilt, die ihre Erwerbstätigkeit in einem Saisonbetrieb (Baubranche, Landwirtschaft, Gastgewerbe) aufnehmen werden und für die das KIGA eine Einheit aus dem kantonalen Kontingent zugeteilt hat.

Jahresaufenthaltsbewilligung

Das kantonale Amt für Ausländerfragen oder das Bundesamt für Ausländerfragen können eine solche Bewilligung (Bewilligung „B“) erteilen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wohnsitznahme im Kanton Zug
- Entweder:
- qualifizierte Ausbildung oder
- spezielle Kenntnis oder
- Kaderfunktion internationaler Unternehmungen
- Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen
- Zuteilung einer Einheit aus dem kantonalen Kontingent durch die Volkswirtschaftsdirektion

Niederlassungsbewilligung

Eine Niederlassungsbewilligung („C“) kann dem Ausländer erst nach mehrjährigem (in der Regel 5 bis 10 Jahren) und ununterbrochenem Aufenthalt erteilt werden.

Im Gegensatz zur Aufenthalts- ist die Niederlassungsbewilligung weder mit Bedingungen verbunden noch befristet.

Domizilierung in der Schweiz?

Gerne beraten wir Sie!

Erwerb von Immobilien

Im Kanton Zug ist der Erwerb von Immobilien weitgehend ohne Einschränkung und Bewilligung möglich. Keinerlei Beschränkungen unterliegen Immobilienerwerb schweizerisch beherrschter Gesellschaften sowie von Ausländern mit Niederlassungsbewilligung (Bewilligung „C“). Sie gelten nicht als Person im Ausland. Sie können alle Arten von Immobilien bewilligungsfrei erwerben.

Erwerb zu Betriebszwecken

Ausländisch beherrschte Gesellschaften – sowie in Ausnahmefällen auch Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung „B“) oder mit Wohnsitz im Ausland – können ohne Bewilligung Betriebsgrundstücke und Betriebsräume für ihre eigene Unternehmung, aber auch Betriebsgrundstücke und Betriebsräume, welche von Dritten gemietet oder gepachtet werden, erwerben. Der Erwerb für eigene Bedürfnisse kann auch Bauland umfassen. In diesem Fall empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion.

Erwerb zu Wohnzwecken

Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung „B“) können Grundstücke bis 3.000 qm für eigene Wohnzwecke ohne Bewilligung erwerben. Der Erwerb größerer Flächen ist möglich, muss aber mit der Volkswirtschaftsdirektion abgesprochen werden. Der Erwerb von Immobilien zu Wohnzwecken ist für ausländisch beherrschte Gesellschaften grundsätzlich nicht möglich.

Arbeitsrecht / Arbeitsverhältnis

Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarn über ein **liberal** ausgestaltetes Arbeitsrecht. In bezug auf den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen im Vergleich zum Ausland nur wenige zwingende Bestimmungen.

Ferner ist das schweizerische Arbeitsrecht bezüglich Arbeitnehmererfindungen und Entwicklungen von gewerblichen Mustern und Modellen betont **arbeitgeberfreundlich**.

In der Schweiz gehen weltweit wegen Arbeitsniederlegungen oder Streiks am wenigsten Arbeitstage verloren. Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist **gewerkschaftlich nicht organisiert**.

Bedeutsam ist, dass die Schweiz nicht nur über ein gut ausgebautes Schulsystem verfügt, sondern vier Landessprachen aufweist und die hiesigen Arbeitnehmer damit in sprachlicher Hinsicht überdurchschnittlich hoch qualifiziert sind. Zusätzlich stellen viele Weiterbildungseinrichtungen eine fundierte Ausbildung der Arbeitnehmer sicher.

Sozialversicherungsrecht

Die soziale Vorsorge in der Schweiz basiert auf drei Risiken: Alter, Tod und Invalidität auf dem Drei-Säulen-Prinzip: Die staatliche Grundversicherung (1. Säule) wird durch die berufliche Vorsorge (2. Säule) ergänzt und dank **privater, steuerbegünstigter Individualvorsorge** (3. Säule) bedarfsgerecht abgeschlossen.

Versicherungsschutz		Leistungspflicht
1. Säule: Existenzsicherung: minimale Sicherung der Existenz im Alter und im Invaliditätsfall	AHV/IV	10,1 % vom Lohn paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen
2. Säule: Berufliche Vorsorge: Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	BVG	paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen
3. Säule: Freiwillige, individuelle zusätzliche Vorsorge		grundsätzlich von Arbeitnehmer zu bezahlen

Eine internationale Studie zeigt die in verschiedenen Ländern unterschiedlich hohen obligatorischen Arbeitgeberbeiträge in Prozent des Durchschnittseinkommens auf:

Land	Arbeitgeberanteil	Belastung gemessen an der CH
Schweiz	16 %	100 %
Deutschland	23 %	144 %
Frankreich	47 %	294 %
Italien	50 %	313 %
Österreich	26 %	163 %

Arbeitgeber in der Schweiz haben somit eine deutlich geringere Belastung durch Sozialabgaben zu tragen als Arbeitgeber in unseren Nachbarländern.

Konkrete Belastung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich in der Regel den folgenden obligatorischen Sozialversicherungen anschließen. Die Arbeitgeberbeiträge belaufen sich im Schnitt auf folgende Prozentwerte des maßgebenden Lohnes:

Altersversicherung (AHV)	4,20 %
Invalidenversicherung (IV)	0,70 %
Erwerbsersatz (EO)	0,15 %
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	1,50 %
Familienzulage	1,60 %
Unfallversicherung	2,00 %
Berufliche Vorsorge (BVG)	6,00 %
Total	16,15 %

Der Arbeitnehmer seinerseits bezahlt grundsätzlich ebenfalls einen Anteil an einige dieser Versicherungen. Ansprechpartner für die Versicherungsorgane ist in der Regel der Arbeitgeber.

Immaterialgüterrecht

Die Schweiz bietet als traditionelles „Erfinderland“ einen ausgebauten internationalen und nationalen gewerblichen Rechtsschutz. So ist die Schweiz allen maßgeblichen internationalen Übereinkommen zum Schutz von Immaterialgütern beigetreten. Auf nationaler Ebene ist hervorzuheben, dass das Bundesamt für geistiges Eigentum privatisiert und modernisiert wurde.

Qualitätssicherung

In der Schweiz ist im Jahre 1999 ein **neues Gesetz** in Kraft getreten (Geldwäschereigesetz, GWG), das den Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich neue Sorgfaltspflichten auferlegt hat. Dieses Gesetz ist stark an die bereits für Banken geltende Sorgfaltspflicht angelehnt.

Rechtsschutz

Die Schweiz verfügt sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene über ein ausgebautes Rechtsschutzsystem. Staatsverträge mit verschiedenen Staaten garantieren, dass die in der Schweiz gefällten Urteile einer vereinfachten Vollstreckung unterliegen.

Die Erfolgsfaktoren des Standortes Zug / Schweiz

Der Handels- und Finanzplatz Zug entstand aus einer Vielzahl untereinander vernetzter Parameter, die ihre Wirkung erst in der Gesamtheit entfalten:

- Vorteilhafte Steuersituation
- Politische Stabilität der Schweiz und des Kantons Zug
- Ideale wirtschaftliche Rahmenbedingungen in bezug auf Währungsstabilität, Zinsen und Inflation
- Starkes persönliches Beziehungsnetz zu Anwälten, Treuhändern und Banken
- Mehrsprachigkeit des Standortes Schweiz
- Selbstständiger, kleiner Kanton in der Nähe der Stadt Zürich und des Flughafens
- Überschaubare und flexible Verwaltungsabteilung, die einen direkten Zugang ermöglichen
- Verfügbarkeit von Büro- und Wohnraum sowie Bauland
- Wohnlage mit hohem Freizeitwert
- Steuersituation siehe Seite 14 und 15

Der Kanton besitzt bereits diejenigen Standortbedingungen, welche der weltwirtschaftlichen Globalisierung von Handel, Finanzen und Kommunikation entsprechen.

Lage des Kantons Zug

Im Herzen der Schweiz liegt der Kanton Zug, bestehend aus 11 politischen Gemeinden, in einem landschaftlich sehr reizvollen Voralpengebiet. Durch die hervorragende Verkehrsanbindung ist Zug von Zürich als auch von Luzern in weniger als 30 Minuten erreichbar. Hauptstadt des Kantons ist die Stadt Zug, umgeben von malerischen Seen, dem Zuger- und Ägerisee, prägen das Umland.

Bevölkerung im Kanton Zug

Die relativ junge Bevölkerung hat sich in den letzten 40 Jahren auf ca. 105.000 fast verdoppelt. Es leben heute Menschen aus über 90 Nationen hier, die zur großen Internationalität der Region beitragen. Neben der Mehrsprachigkeit der Schweizer, ist die offizielle Amtssprache Deutsch und Englisch kommt als Geschäftssprache zur Anwendung.

Tourismus

Als die Perle der Zentralschweiz ist Zug das perfekte Umfeld am Zuger See für einen erholsamen, abwechslungsreichen Aufenthalt und für Ferien. Das vielfältige kulturelle Angebot sowie alle Möglichkeiten von Sport und Wellness bieten sich den Gästen und Besuchern. Die Höllgrotten in Baar sowie die Altstadt von Zug mit ihren jahrhundertealten Häuserzeilen sind Sehenswürdigkeiten von besonderem Reiz.

Wirtschaft

Dank der optimalen Steuersätze und dem wirtschaftlichen Umfeld war der Kanton Zug in der Lage, sich zu einem Wirtschaftsraum mit internationaler Bedeutung zu entwickeln. Der Handel und die Industrie, mit rund **66.000 Arbeitsplätzen**, nehmen darin einen hohen Stellenwert ein. Rund 18.500 Firmen haben heute ihren Sitz im Kanton Zug, davon sind **13.000 Aktiengesellschaften**. Handel, Finanzwesen und Versicherungen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen wie Treuhand und Banken bilden den bedeutendsten Wirtschaftszweig im Kanton Zug.

Geschichte des Kanton Zug

Die ersten Spuren bäuerlicher Gesellschaft am Ufer des Zugersees finden sich vor ca. 4000 Jahren. In einer Schenkungsurkunde wird der Königshof Cham erstmalig im Jahr 858 erwähnt. Auf der Säumer-Route über den Gotthard wird die Stadt Zug um 1300 wichtigster Umschlagplatz. Die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Wird 1866 in Cham gegründet, die später mit Nestlé fusioniert. Die geschichtsträchtigen Gebäude, Schlösser und Burgen sind Zeitzeugen einer reichen Geschichte. Die wirtschaftliche Entwicklung setzte ab 1960 ein. Durch die Steuergesetzrevision erachteten viele Unternehmen, vor allem aus den USA, die Schweiz als sichersten Standort innerhalb Europas. 1970 erfolgte der Durchbruch im Handelssektor, der bis heute anhält.

Kultur

Das Zuger Kulturleben wird durch vielfältige Anlässe geprägt. Die alten Bräuche werden noch heute gepflegt. Für Kultur- und Kunstinteressierte ist Zug der ideale Standort, der durch die Nähe der Kulturzentren Zürich und Luzern erweitert wird.

Allgemeine Daten des Kantons

Fläche:	ca. 240 km ²
Gemeinden:	11
	Bergregion: Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Neuheim
	Talregion: Zug, Baar, Steinhausen, Walchwil, Cham, Hünenberg
Einwohner:	ca. 103.000 (81% Schweizer, 19% andere)
Hauptstadt:	Zug
Topographie:	ca. 110 km ² Wiesen- und Ackerland
	ca. 9 km ² Weiden und Odland
	ca. 61 km ² Wald
	ca. 33 km ² Gewässer
	ca. 27 km ² überbautes Gebiet
Konfessionen:	ca. 70 % römisch-katholisch
	ca. 20 % protestantisch
	ca. 10 % andere oder konfessionslos
Wirtschaftsstruktur:	ca. 67 % Handel und Dienstleistungen
	ca. 30 % Industrie
	ca. 3 % Landwirtschaft

Hier finden Sie einige nützliche Links um Ihre Informationen zu komplettieren:

<http://www.zug.ch> – Portal des Kantons mit allen notwendigen Informationen

<http://www.zug.ch/economy> - Kontaktstelle für Wirtschaftsdaten

<http://www.zug-tourismus.ch> – Tourismus-Portal, Informationen über Sehenswürdigkeiten, Unterbringung, kulturelle Veranstaltungen, etc.

<http://www.stadtzug.ch> – Portal der Stadt Zug mit Stadtplänen, etc.

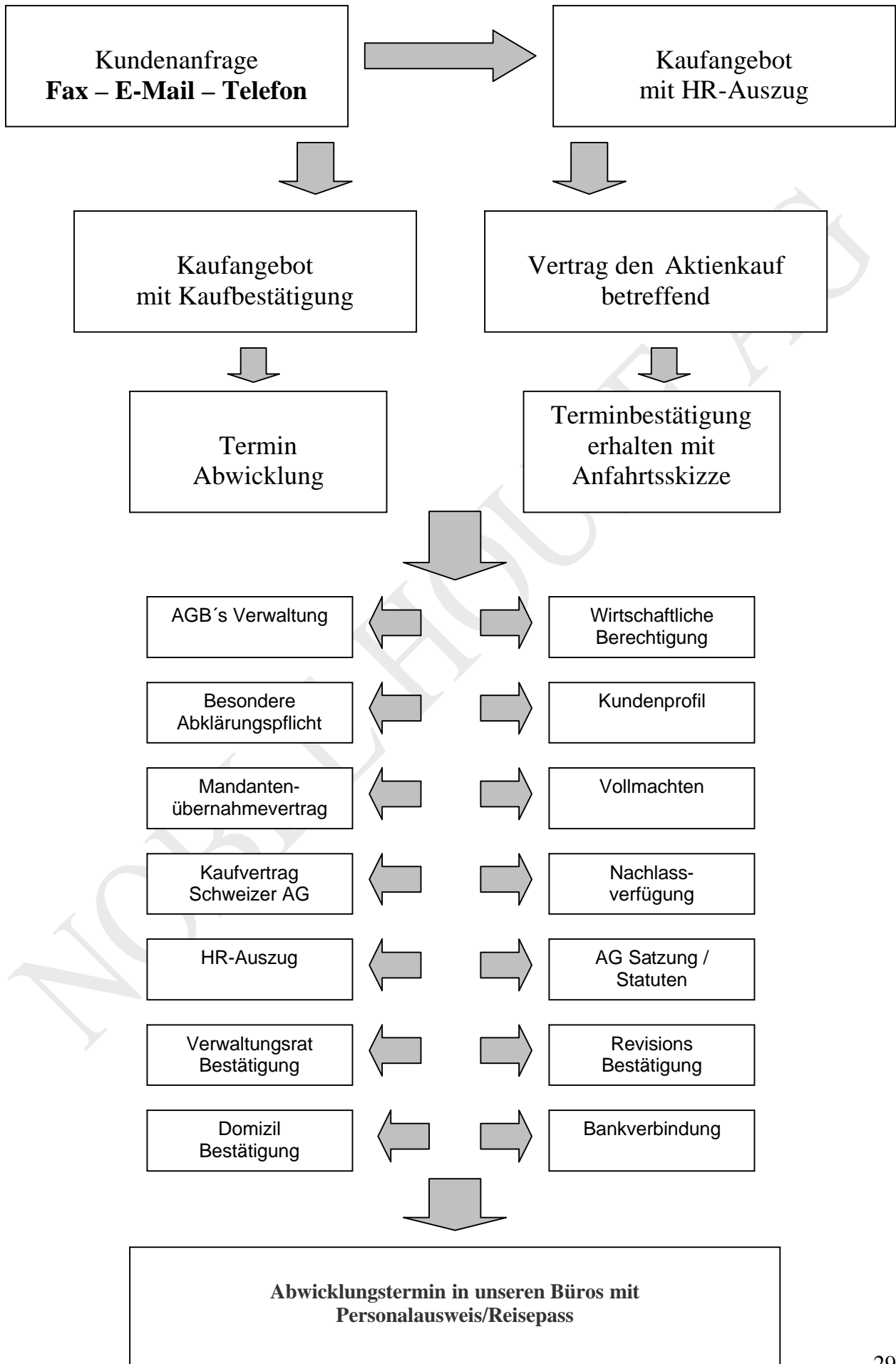
<http://www.sbb.ch> – Website der Schweizer Bundesbahn für Ticketbuchungen, Fahrpläne, etc.

<http://www.swiss.com> – Website der Swiss International Air Lines

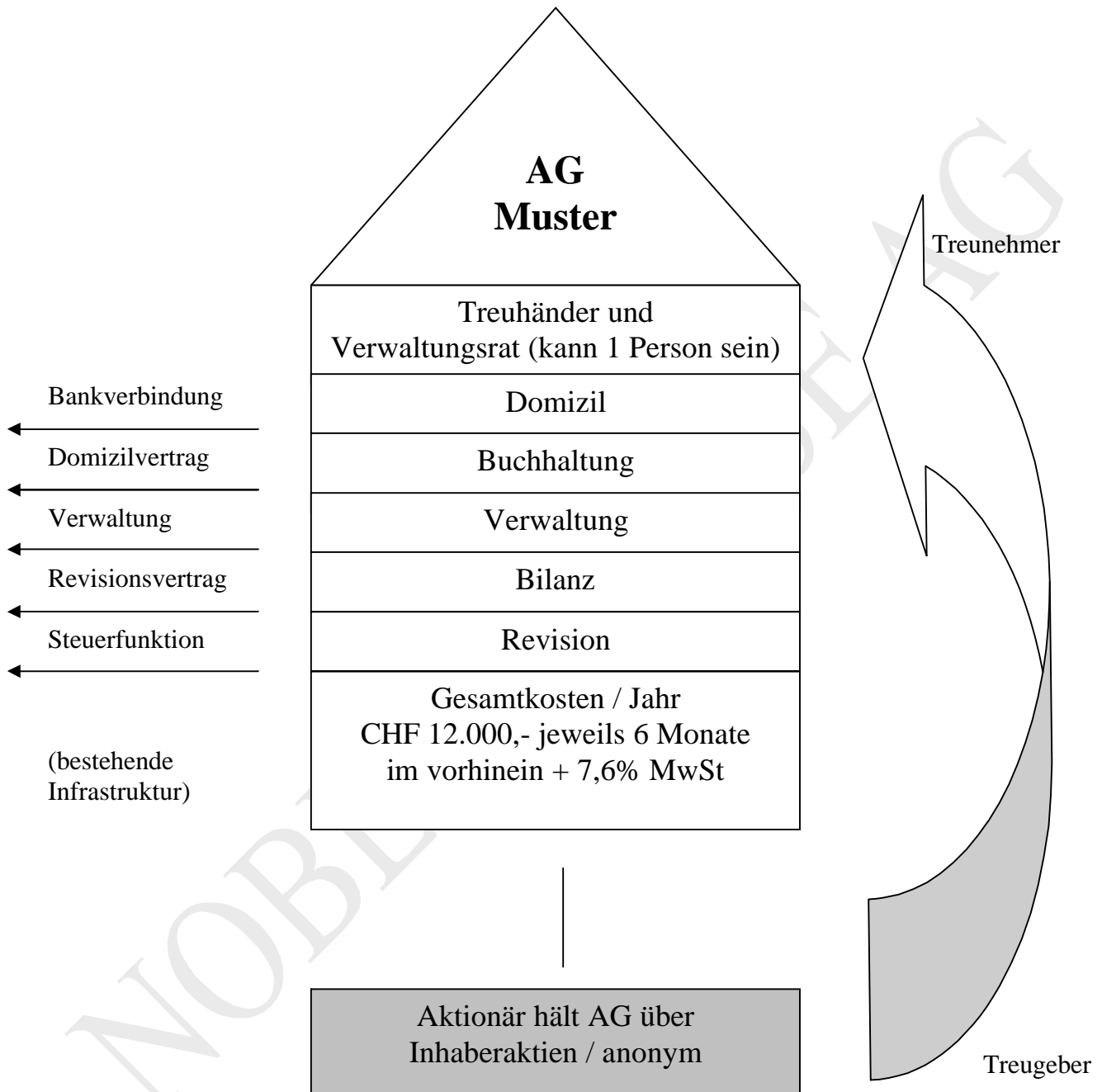
<http://www.swissbanking.org> – Informationen zum Schweizer Bankgeheimnis und vieles mehr

<http://www.admin.ch> – Informationen zum Schweizer Steuerrecht / Geldwäschegesetz usw.

Kaufablauf Schweizer AG



Kostenkalkulation für Erwerb und Verwaltung im Full-Service



Fixkosten zusätzlich zum Kauf einer AG:

- Abwicklungspauschale einmalig CHF 2.750,- + MwSt.
- Einmalige Kontoeinlage CHF 2.000,-
- Verwaltungskosten (s. Schaubild) CHF 12.000,- + MwSt. / Jahr

Wir freuen uns, Ihnen unser Angebot unterbreiten zu dürfen und weisen Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wir weder Steuer- noch Rechtsberatung machen können.

Gerne stehen wir Ihnen für eine unverbindliche, individuelle Besprechung zur Verfügung.

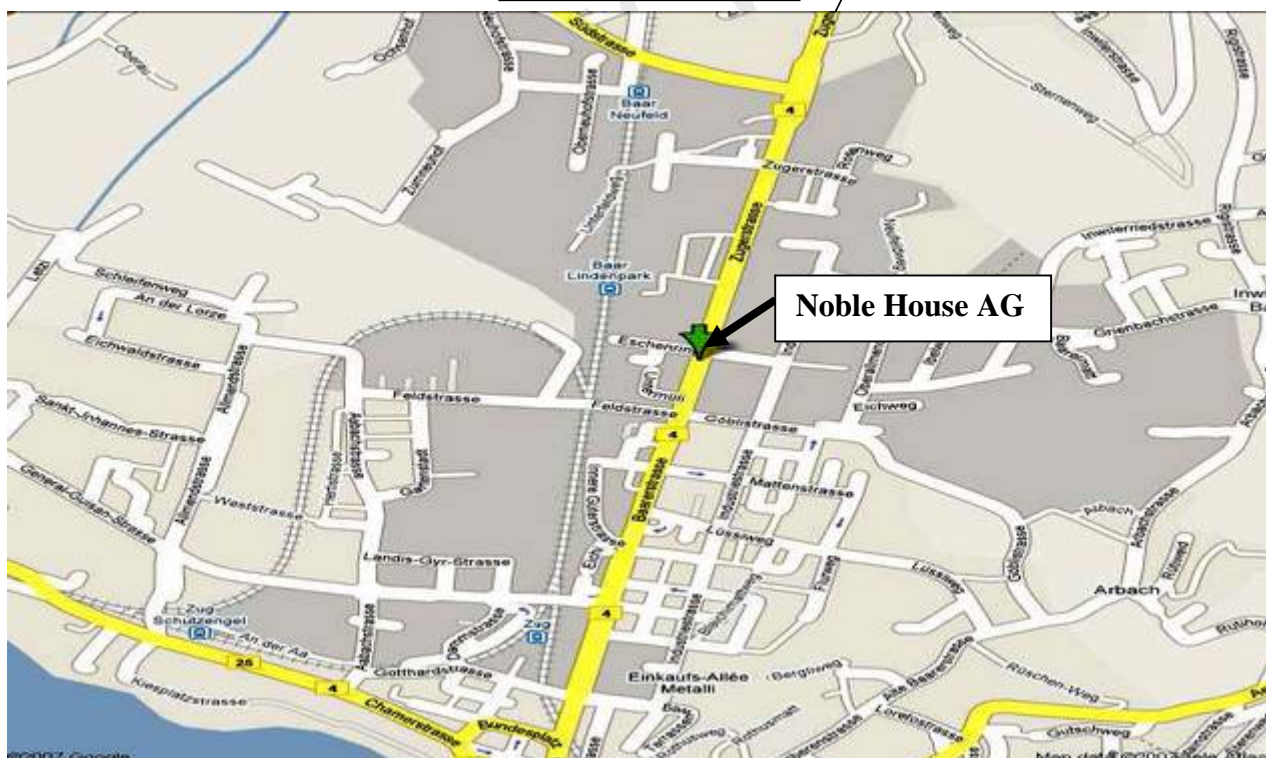
Sie brauchen eine **englische, französische, spanische, italienische** oder **flämische** Variante vom **"Doing Business in Switzerland"** zur Empfehlungen an Ihre Gesprächspartner / Mandanten? Bitte anfordern.

NOBLE HOUSE

Aktiengesellschaft
CH-6302 Zug, Baarerstrasse 137
Telefon 0041 (0) 41 – 760 79 10
Telefax 0041 (0) 41 – 760 79 11
E-Mail: Info@Noble-House-AG.ch
www.noble-house-ag.ch

Hier finden Sie uns in Zug

Autobahn E41
Luzern <-> Zürich
Abfahrt Baar



Noble House AG

Richtung Zuger See